

§ 13a Wissenschaftlicher Senat

- (1) Der Wissenschaftliche Senat ist ein Organ zur Förderung wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats können Personen aus der Wissenschaft und aus der Wirtschaft sein, die aufgrund ihrer Interessen und Fähigkeiten die wissenschaftliche Forschung im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit unterstützen wollen. Der Wissenschaftliche Senat besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats führen den Titel "Senator".
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats sind
 - a) Mitglieder, die gemäß § 13a Abs 4 Förderungsbeiträge leisten;
 - b) führende Personen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Forschung der Öffentlichkeitsarbeit, die von den unter a) genannten Personen einstimmig als Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats bestimmt werden.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats gem. Abs 3 lit a sind zur Zahlung des Förderungsbeitrages in der Höhe von € 3.633,00 pro Kalenderjahr spätestens bis zum 31.3. des laufenden Jahres verpflichtet.
- (5) Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats sind Mitglieder des PRVA gem. § 4 Abs 8 der Verbandsstatuten.

§ 13b Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Senat

- (1) Ordentliches Mitglied des Wissenschaftlichen Senats kann werden, wer
 - a) sein Interesse beim Vorstand des PRVA und/oder beim Wissenschaftlichen Senat deponiert,
 - b) Fragen der Wissenschaft und der Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt;
 - c) sich zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet oder gem. § 13a Abs 3 lit b zum Mitglied des Wissenschaftlichen Senats ernannt wird.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Senats kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sollte der Antrag auf Mitgliedschaft verweigert werden, steht dem Antragsteller die Berufung an die Generalversammlung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, ungeachtet dessen muss der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt werden. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist; der Ausschluss des Mitglieds entbindet dieses nicht von der Zahlung des offenen Mitgliedsbeitrages.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann weiters vom Vorstand unter Zustimmung der Mittelverwendungskommission aus folgenden Gründen beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied seine Pflichten verletzt,
 - b) wenn das Mitglied krass widersprüchlich zu den Zielsetzungen des PRVA handelt, insbesondere gegen den von der Generalversammlung beschlossenen Ehrenkodex oder den Athener Kodex verstößt.

Gegen den Ausschluss eines Senators ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte als Mitglied des Wissenschaftlichen Senats.

§ 13c Aufgaben und Mittel des Wissenschaftlichen Senats

- (1) Dem Wissenschaftlichen Senat obliegt im Rahmen der Zielsetzungen des PRVA insbesondere
 - (a) die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit,
 - (b) die Förderung des Nachwuchses im Bereich Wissenschaft und Forschung betreffend Öffentlichkeitsarbeit,
 - (c) die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf Wissenschaft und Forschung betreffend Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Wissenschaftliche Senat ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Senatoren beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
Ist der Wissenschaftliche Senat zu dem angesetzten Termin nicht beschlussfähig, so wird der Termin nach weiteren 15 Minuten mit der selben Tagesordnung fortgesetzt. Der Wissenschaftliche Senat ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Senatoren beschlussfähig.
- (3) Der Wissenschaftliche Senat entsendet den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied in die Mittelverwendungskommission (§ 13d).
- (4) Der Wissenschaftliche Senat bestimmt über die Verwendung der von seinen Mitgliedern eingebrachten Beiträge vorbehaltlich der Zustimmung der Mittelverwendungskommission.
- (5) Der Wissenschaftliche Senat wählt förderungswürdige Projekte und Vorhaben aus, die den Zielsetzungen des Absatzes 1 und des PRVA entsprechen und schlägt diese der Mittelverwendungskommission zur Durchführung vor. Im Falle der Verwendung von mehr als 20 % des zum Stichtag 31.3.2002 von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Senats eingebrachten Kapitals bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Vorstandes des PRVA.
- (6) Aufgabe des Wissenschaftlichen Senats ist insbesondere die Betreuung der Abwicklung der genehmigten Projekte und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 13d Mittelverwendungskommission

- (1) Die Mittelverwendungskommission besteht aus vier Beiräten, einschließlich ihres Vorsitzenden und des Präsidenten des PRVA. Der Vorsitzende wird vom Wissenschaftlichen Senat ernannt. Je ein Beirat wird vom Vorstand des PRVA und vom Wissenschaftlichen Senat ernannt.
- (2) Der Mittelverwendungskommission obliegt die treuhändische Verwaltung aller von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats des Wissenschaftlichen Senats eingebrachten Beiträge und deren Erträge.
- (3) Grundsätzlich sollen die Mittel des Wissenschaftlichen Senats ähnlich einem Fond verwaltet werden, wonach das Kapital unangetastet bleiben soll, und im Wege einer optimalen und sicheren Veranlagung der Mittel die Zwecke des Wissenschaftlichen Senats aus der Verwendung der Erträge erreichbar sein sollen.
- (4) Der Mittelverwendungskommission obliegt hierzu die Genehmigung und die Mittelfreigabe betreffend die Projekte und Vorhaben gemäß den Beschlüssen des Wissenschaftlichen Senats (§ 13c Abs 4). Im Falle der Verwendung von mehr als 20 % des zum Stichtag 31.3.2002 von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Senats eingebrachten Kapitals bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Vorstandes des PRVA.
- (5) Die Mittelverwendungskommission wird vom Vorsitzenden einberufen und ist bei Vollzähligkeit beschlussfähig. Die Beschlussfassung mittels schriftlichen Umlaufbeschlusses ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mittelverwendungskommission.

§ 13e Auflösung des Wissenschaftlichen Senats

- (1) Die freiwillige Auflösung des Wissenschaftlichen Senats kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Versammlung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Wissenschaftlichen Senats verbleiben seine Mittel beim PRVA, der auch während des Bestehens des Wissenschaftlichen Senats Eigentümer dieser Mittel ist.
- (3) Im Falle der Auflösung des PRVA ist dieser verpflichtet, die Mittel des Wissenschaftlichen Senats einer gleichartigen Institution zur Erreichung der Zwecke des Wissenschaftlichen Senats gem. den Punkten 13 a bis 13 d des Statutes zur Überweisung zu bringen.